OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, § 28a Abs. 1 Nr. 9, § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG), i. V. m. § 1 Abs. 6a Infektionsschutzgesetzzuständigkeitsvorordnung und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 30. November 2020, die zum 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, folgende

- A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G -

über die Maßnahme Alkoholverbot auf Märkten i.S.d. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung.

A. Entscheidung

Für den Zeitraum ab dem 2. Dezember 2020 bis zum 20. Dezember 2020 besteht auf allen Märkten i.S.d. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung ein Alkoholverbot und es dürfen keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat die Landesregierung mit der neuen Corona Verordnung 30. November 2020, die am 1. Dezember 2020 in Kraft tritt, erweitert u.a. auf den öffentlichen Raum, auf Fußgängerzonen, vor Geschäften, auf Märkten i.S.d. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, und den zugeordneten Parkflächen.

1. Auf allen Märkten i.S.v. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung besteht ein Alkoholverbot und es dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

2. Personen, die gegen die Anordnung des Alkoholausschankes auf Märkten verstoßen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 Euro angedroht.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Das Infektionsgeschehen war in Baden-Württemberg und Deutschland seit Oktober 2020 exponentiell stark gestiegen. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen hat die baden-württembergische Landesregierung veranlasst, die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend anzupassen. Umgesetzt wurden dabei insbesondere die Beschlüsse aus den Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten. In Umsetzung des Beschlusses vom 28. Oktober 2020 hat die Landesregierung die CoronaVO vom 23. Juni 2020 für den Zeitraum vom 2. November 2020 bis zum 30. November 2020 um weitere infektionsschützende Maßnahmen erweitert, sogenannte Novembermaßnahmen, zuletzt in der ab dem 18. November 2020 gültigen Fassung.

Aktuell hat die Landesregierung den Beschluss aus der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 25. November 2020 mit der Neufassung der CoronaVO am 30. November 2020, die gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO am 1. Dezember 2020 in Kraft tritt, umgesetzt. Die Novembermaßnahmen werden bis zum 20. Dezember 2020 verlängert und im Zusammenhang damit die Maskenpflicht v.a. im öffentlichen Raum. Auch die persönlichen Kontakte wurden für den Zeitraum zunächst zum 20. Dezember 2020 weiter eingeschränkt.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle") geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit einem starken, ggf. exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Auch im Ostalbkreis sind die Fallzahlen stark angestiegen. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 09.10.2020 noch bei 14 Fällen/100.000 Einwohner und stieg am 24.11.2020 laut Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts auf 117,8 Fälle/100.000 Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag dabei bei 132 Fälle/100.000 Einwohner. Am 25.11.2020 lag die 7-Tages-Inzidenz im Ostalbkreis nach dem Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamtes bei 165 Fälle/100.000 Einwohner bei einem Landesdurchschnitt von 128,8 Fälle/100.000 Einwohner. Am 26.11.2020 stieg die 7-Tages-Inzidenz im Ostalbkreis auf 168 Fälle/100.000 Einwohner bei einem Landesdurchschnitt von 129,2 Fälle/100.000 Einwohner an. Am 30.11.2020 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Ostalbkreis bei 145 Fällen/100.000 Einwohner und damit immer noch über dem Landesdurchschnitt von 134 Fälle/100.000 Einwohner.

Wie diese Zahlen zeigen, erfolgte im November noch keine Trendwende. Das eigentliche Ziel, eine deutliche Reduktion der Neuinfektionen zu erreichen, wurde bisher nicht erreicht.

Es besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten. Es liegt vielmehr ein erhöhtes regionales Risiko und zudem ein diffuses Infektionsgeschehen vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Ebenso gilt es Menschenansammlungen wegen der damit verbundenen erhöhten Ansteckungsgefahr zu vermeiden.

Die Beschlüsse der Konferenzen von Bund und Ländern sowohl vom 14.09.2020, 14.10.2020, 28.10.2020 sowie aktuell vom 25.11.2020 unterstreichen nochmals deutlich, dass bei Infektionsgeschehen auf dem aktuell immer noch hohen Niveau insbesondere weitere kontaktreduzierende Maßnahmen insbesondere die Vermeidung von Menschenansammlungen und weitere Schutzmaßnahmen wie eine erweiterte Maskenpflicht unverzichtbar sind.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe von COVID-19 ist komplex und langwierig. Die Novembermaßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19 Fällen ist zwar weiter angestiegen, die stark exponentielle Anstiegskurve konnte abgeflacht werden. Auch wenn sich die Zahlen auf einem hohen Niveau stabilisiert haben, verzeichnete das Robert Koch-Institut (RKI) am 20. November 2020 einen neuen Höchstwert von 23.648 Neuinfektionen binnen 24 Stunden. Am 28. November 2020 wurden dem RKI im Vergleich zum Vortag 21.695 neue Fälle und 379 Todesfälle übermittelt.

Vor diesem Hintergrund müssen die am 28. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen (Novembermaßnahmen) bundesweit bis zum 20. Dezember 2020 verlängert werden. Ein Wert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern, der zudem eine Kontaktverfolgung gewährleistet, ist noch nicht erreicht und gilt weiterhin, wie in § 28a IfSG geregelt, als Orientierungsmarke bei Entscheidungen für Lockerungen.

Nach dem Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 28. November 2020 sei aktuell weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liege deutschlandweit bei 136 Fällen pro 100.000 Einwohner. Seit Anfang September 2020 nehme der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tages-Inzidenz bei Personen im Alter von 60 Jahren und älter liege aktuell bei 113 Fälle pro 100.000 Einwohner. Bei einer weiteren unkontrollierten und schnellen Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

In seinem Lagebericht zu COVID-19 vom 28. November 2020 weist das RKI darauf hin, dass die hohen bundesweiten Fallzahlen durch zumeist diffuses Geschehen verursacht werden, mit zahlreichen Häufungen in Haushalten, in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen sowie in beruflichen Settings und ausgehend von religiösen Veranstaltungen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsgeschehen, so das RKI, nicht ermittelt werden.

Mangelnde Distanz zwischen Personen führt zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos. Gerade durch den Genuss von Alkohol sinkt die Hemmschwelle, gerade auch im Hinblick auf die körperliche Distanz zwischen Personen. Das umfassende Alkoholverbot und das Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke auf Märkten i.S.d. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung stellt wegen der damit angestrebten Verhütung von Menschenansammlungen eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme zur Verhinderung weiterer Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dar.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit der am 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen Verordnung vom 30. November 2020 auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 28 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 3, 28a, 16 Abs. 7 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Ostalbkreis zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis am 22.10.2020 festgestellt und im Lagebericht vom 22.10.2020 veröffentlicht.

Die zuständige Behörde trifft im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen, die insbesondere in den §§ 28, 28a und 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 01.12.2020 informiert und hatten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZuStV BW.

Das Land Baden-Württemberg hat den am 25. November 2020 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten getroffenen Beschluss für weitere einschränkende Maßnahmen im Infektionsschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Neufassung der CoronaVO am 30.11.2020 umgesetzt. Diese CoronaVO tritt gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO vom 23. Juni 2020 außer Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Ostalbkreis bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Ostalbkreis ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizier-

ten pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Ostalbkreis die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Höhere Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktverfolgung zunehmend erschweren, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Bei einem weiteren Anstieg wird die Infektionskontrolle zunehmend erschwert bis hin zu einem ausufernden Infektionsgeschehen. Die dann notwendige Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu diesem Zeitpunkt nur mit umfassenden, weitgreifenden und einschränkenden Maßnahmen zu erreichen, die einschneidende Folgen für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Situation im Ostalbkreis hätten.

Die in der Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme der Anordnung eines umfassenden Alkoholverbotes und eines Alkoholabgabeverbotes auf Märkten i.S.v. §§ 66 bis 68 GewO stellt eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs.1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG dar.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Mit zunehmender Alkoholisierung nimmt die Enthemmung bei Menschen zu und die Wahrung der Hygieneregeln erfahrungsgemäß ab. Ziel ist es, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen. Aus diesem Grund wurde der Genuss wie auch der Ausschank von alkoholischen Getränken auf Märkten gemäß §§ 66 bis 68 GewO verboten. Gerade auf solchen Märkten ist mit einer hohen Publikumsdichte zu rechnen.

Das umfassende Alkoholverbot und das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken auf Märkten i.S.d. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung stellen wegen der damit angestrebten Verhütung von Menschenansammlungen eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme zur Verhinderung weiterer Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus dar.

Die Maßnahme ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten, zumal die Maßnahme bis zum 20. Dezember 2020 zeitlich eingeschränkt wurde.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt weiterhin ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Dem möglichen wirtschaftlichen Schaden von Betreibern des Gaststättengewerbes steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbe-

einträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen, zumal die Verfügung zunächst begrenzt auf den 20. Dezember 2020 ist.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg sind Zwangsmaßnahmen vor der Vollstreckung (LVwVG) schriftlich anzudrohen. Gemäß § 23 LVwVG ist das Zwangsgeld gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Das Zwangsgeld ist geeignet, die Bevölkerung anzuhalten, die angeordneten Maßnahmen zu befolgen, um die Verbreitung der Krankheit COVID-19 mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde, Landratsamt Ostalbkreis, erhoben werden.

Aalen, 1. Dezember 2020

Landratsamt Ostalbkreis

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises